

# Geschäftsbereich Abgaben und Steuern

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 14 vom 19. Juli 2021

**Verordnung des Stadtsenats der Landeshauptstadt Linz vom 15.7.2021 betreffend die Änderung der Anlagen I und II der „Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 8.4.2021, mit welcher das Verbot des Mitführens von Hunden an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebietes der Landeshauptstadt Linz angeordnet, die Zuständigkeit zur Änderung der Grundflächen, auf denen Hunde nicht mitgeführt werden dürfen, auf den Stadtsenat übertragen und die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 2. Juli 1987, mit der ein Verbot der Mitnahme von Hunden auf bestimmten Plätzen im Stadtgebiet Linz erlassen wurde, aufgehoben wird“ (Hundemitführverbot-Änderungsverordnung 2021)**

Gemäß § 1 Abs. 2 der obengenannten Verordnung iVm § 32 Abs. 7 StL 1992 und § 2 iVm Anlage II Z 23 der Ressortenteilung für den Stadtsenat vom 12. November 2015 idgF wird verordnet:

**Die Anlagen I und II zur „Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 8.4.2021, mit welcher das Verbot des Mitführens von Hunden an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebietes der Landeshauptstadt Linz angeordnet, die Zuständigkeit zur Änderung der Grundflächen, auf denen Hunde nicht mitgeführt werden dürfen, auf den Stadtsenat übertragen und die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 2. Juli 1987, mit der ein Verbot der Mitnahme von Hunden auf bestimmten Plätzen im Stadtgebiet Linz erlassen wurde, aufgehoben wird“ (in Kraft getreten am 24.4.2021), werden wie folgt geändert:**

1. In der Anlage I werden folgende Ziffern ergänzt:

126.	Grünmarkt-Urfahr	4714	Urfahr	
127.	Parkanlage Sombartstraße	767/1	Katzbach	

2. In der Anlage II werden die als Anlage beigeschlossenen Lagepläne zu 126. Grünmarkt-Urfahr und 127. Parkanlage Sombartstraße angefügt.

Für die Landeshauptstadt Linz

Bürgermeister

Klaus Luger eh.